

Unsere Themen

- **Was darf ein Headhunter**
Abwerben am Telefon hat Grenzen – „Pausenpläuschchen“ ist o.k.
- **Teures Souvenir: Ein Auslands-Knöllchen**
Aus Österreich geht's mit 25 Euro los
- **Betreuung in den Ferien**
Wenn Olaf Scholz aufs Kind aufpasst
- **Mehrere Jobs – mehrere Fallstricke?**
Auch im Minijob die Rentenleistungen erhalten
- **Die interaktive Seite**

Was darf ein Headhunter? Abwerben am Telefon hat Grenzen – „Pausenpläuschchen“ ist o.k.

von Maik Heitmann

Headhunter. Was dürfen sie, wo sind die Grenzen? Grundsätzlich ist das Abwerben eines Mitarbeiters erlaubt. Die Arbeitgeber des ins Visier Genommenen müssen sich aber nicht alles gefallen lassen.

Ein Überblick:

Insbesondere in Branchen, in denen „gute Leute“ fehlen, machen Headhunter gute Geschäfte.

Und das auch mit dem Segen des Bundesgerichtshofs.

Der urteilte in der Vergangenheit immer wieder über Abwerbetelefonate mit dem Tenor: Grundsätzlich erlaubt, aber...

So genehmigt es der BGH, dass Headhunter „wenige Minuten mit den Umworbene telefonieren, wenn sie sie an deren Arbeitsplatz anrufen“.

Allerdings verbiete es das Wettbewerbsrecht beim ersten Kontakt bereits „gezielt nach Referenzen wie dem Lebenslauf und bisherigen Tätigkeiten“ zu fragen.

Der aktuelle Chef darf zwar nicht generell Kontakte mit Personalberatern anderer Firmen verbieten, er müsse aber nicht hinnehmen, dass auf seine Kosten (die Arbeitszeit der Mitarbeiter betreffend) lange Gespräche stattfinden. (AZ: I ZR 183/04)

Auch das Diensthandy des Umgarteten ist tabu. Und das selbst dann, wenn der sich nicht zwingend „am Arbeitsplatz“ aufhält. Denn der mobil Telefonierende könnte im Kundengespräch sein oder Kundenanrufe erwarten.

Außerdem könne er durch „das unvermutete Angebot aus der Arbeit gerissen werden“. (AZ: I ZR 73/02)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Das bedeutet: Mit Blick auf den freien Wettbewerb müssen Arbeitgeber hinnehmen, dass Mitarbeiter abgeworben werden. Das allerdings nicht uneingeschränkt.

Werden die Mittel des Betriebes zu sehr beansprucht und Arbeitsabläufe gestört, so ist die Grenze erreicht. Diese Grenze allerdings exakt zu ziehen, ist wohl kaum möglich.

Jeder Einzelfall muss betrachtet werden. Aus der Rechtsprechung lässt sich vielleicht folgender „Vorgehenskatalog“ zusammenfassen. Der Headhunter darf

- * sich bekannt machen und den Grund seine Anrufs nennen
- * feststellen, ob der Angerufene grundsätzliches Interesse hat
- * und – falls ja - die angebotene Stelle kurz beschreiben.

Dann darf er noch eine Kontaktmöglichkeit außerhalb des Arbeitsbereichs vereinbaren.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass das alles auch kurz am privaten Mobiltelefon des Umworbeneen geschehen darf – auch am Arbeitsplatz. (AZ: 6 U 51/18).

Darüber hinaus Gehendes ist unlauter. Jeder weitere Folgekontakt am Arbeitsplatz oder bei der Arbeit – ob auf Festnetz oder mobil - ist wettbewerbsrechtlich unzulässig.

Kommt es zu unzulässigen Folgekontakten, kann der Arbeitgeber einen Unterlassungsantrag stellen.

Damit hat er die Möglichkeit, dem Wettbewerber zu untersagen, seine Mitarbeiter unangefordert an ihrem Arbeitsplatz anzufragen und abzuwerben, wenn das Telefonge-

spräch über eine erste Kontaktaufnahme hinausgeht.

Weitere Urteile zum Thema:

Nur mit „offenem Visier“ - Ein Personaldienstleister wollte den Mitarbeiter eines Betriebes abwerben, und da er wusste, dass die Telefonzentrale ihn nicht durchstellen würde, meldete er sich unter einem falschen Namen.

Die Unternehmensleitung bekam Wind von der Sache und forderte den Headhunter zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf.

Der lehnte dies jedoch ab, da der Wechselkandidat Interesse durch Bekanntgabe seiner E-Mail Adresse signalisiert habe.

Dies sei für die Aufnahme von Abwerbverhandlungen unerheblich, urteilte das Landgericht Bonn, denn es stelle eine unzumutbare Belästigung des betroffenen Betriebes dar.

So handele es sich insofern um einen unzulässigen Anruf, als er gegen den elementaren Grundsatz des wettbewerblichen Anstandes, nämlich die Bekennung zur eigenen Identität, verstoße, der auch nicht durch das Grundrecht der Berufsausübung gedeckt sei. (AZ: 14 O 165/12)

Auch für nicht gefallende Kandidaten ist zu bezahlen - Schaltet eine Firma einen professionellen Personalvermittler ein, um eine Stelle in einer Führungsposition zu besetzen, und haben die Parteien vereinbart, dass entweder das Honorar vom Vermittler zurückzuzahlen ist oder er weitere Führungskräfte vorschlagen darf, wenn der Arbeitsvertrag vor Ablauf einer Probezeit (von hier 6 Monaten) wieder



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

aufgelöst wird, so kann das Unternehmen das Honorar (hier in Höhe von 12.500 €) nicht zurück verlangen, wenn der erste neue Mitarbeiter vorzeitig ausscheidet und (hier 7) weitere Kandidaten der Firma nicht zusagen.

Das hat das Landgericht Coburg entschieden. Hat sich die Firma dazu entschieden, weitere Bewerbervorschläge anzunehmen, so ist der Anspruch auf Rückzahlung damit verwirkt. (AZ: 1 HK O 56/06)

Nur ein Erfolg bringt Honorar - Eine Firma, die zur Vermittlung von Führungskräften angeheuert worden ist, um sieben Stellen für ein Unternehmen neu zu besetzen, kann das volle Honorar nicht verlangen, so das Landgericht Paderborn, wenn sie lediglich eine einzige Kraft einem anderen Unternehmen abjagen kann.

Die Tätigkeit ähnelt der von Maklern, so dass sie deshalb nur erfolgsabhängig honoriert werden muss. (AZ: 4 O 426/02)



Teures Souvenir: Ein Auslands-Knöllchen Aus Österreich geht's mit 25 Euro los

von Maik Heitmann

Seit nunmehr neun Jahren können Strafen aus fast allen EU-Staaten in Deutschland vollstreckt werden. Das bedeutet: Es empfiehlt sich, Bußgeldbescheide aus dem Ausland darauf zu prüfen, ob beim Lesen das schlechte Gewissen aktiviert wird - und danach gegebenenfalls zügig zu bezahlen. Bei Bußgeldbescheiden, die nach der eigenen Erinnerung keine Be-

rechtigung haben, ist es ratsam, juristische Hilfe in Anspruch nehmen.

Ab 70 Euro wird's brenzlig

In Deutschland werden Strafen aus dem EU-Ausland ab einer Bagatellgrenze von 70 Euro vollstreckt (Strafen aus Österreich schon ab 25 Euro).

Allerdings: Diese Grenze gilt für das Bußgeld zuzüglich der anfallenden Verwaltungskosten, so dass auch Beträge, die deutlich unter 70 Euro liegen, geahndet werden können.

Eingetrieben werden grundsätzlich nur Geldstrafen: Ein im Ausland fälliges Fahrverbot ist ausschließlich im jeweiligen Land durchsetzbar.

Auch Punkte in Flensburg gibt es für im Ausland begangene Verkehrsverstöße nicht.

Die EU-Staaten sind unterschiedlich konsequent, wenn es um die Vollstreckung der Bußgelder geht.

Während zum Beispiel die Niederlande Bußgelder in Deutschland grundsätzlich durch das hier zuständige Bundesamt für Justiz eintreiben lassen, sind andere Länder zurückhaltender. Griechenland hat dagegen als einziges EU-Land den entsprechenden "EU-Rahmenbeschluss zur Geldsanktionenvollstreckung" noch gar nicht umgesetzt.

In Griechenland fällig gewordene Bußgelder werden hierzulande (noch) nicht eingetrieben.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Bußen bleiben vollstreckbar

Wenn es auch nicht hundertprozentig sicher ist, vor einem im „weniger strengen“ Ausland begangenen Verkehrsvergehen verschont zu bleiben, kann es sich lohnen, freiwillig zu bezahlen: Denn Reisenden, die Bußgeldbescheide aus dem Ausland „offen“ haben, droht möglicherweise beim nächsten Urlaub im selben Land eine böse Überraschung, so der ADAC.

Denn rechtskräftige Bußen bleiben weiterhin vollstreckbar und verjähren in Italien zum Beispiel erst nach fünf Jahren, in Spanien nach vier Jahren.

Zu einer späteren Vollstreckung der Buße im Ausland kann es beispielsweise dann kommen, wenn Urlauber bei einer Verkehrskontrolle überprüft werden.

Sogar bei der Passkontrolle am Flughafen des Ziellandes können säumige Zahler aufpassen.

Tatsache: Bei zügiger Bezahlung der Geldbuße gewähren viele Länder teils hohe Rabatte.

Je nach Land und Art des Verkehrsverstößes sind bis zu 50 Prozent Nachlass möglich. Besonders großzügig zeigen sich Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Slowenien und Spanien.

Bei fehlerhaften Bescheiden und Fragen: Hilfe suchen

Bei fehlerhaften Bußgeldbescheiden, Zweifeln oder Missverständnissen ist es ratsam, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen und - gegebenenfalls mit Hilfe eines An-

walts im Urlaubsland - Einspruch einzulegen.

Das betrifft beispielsweise Forderungen für Parkverstöße in Kroatien, die ein Notar aus dem kroatischen Pula verschickt, so der ADAC: Bei ausstehenden Parkgebühren von 10 bis 40 Euro verlangt er bis zu 350 Euro - unter anderem für Rechtsverfolgungskosten.

Der EuGH hat kürzlich festgestellt, dass kroatische Notare hierzu nicht befugt sind.

Gut zu wissen: Nichts zu befürchten hat grundsätzlich derjenige, der nicht selbst am Steuer saß. Zwar gilt in vielen europäischen Staaten das Prinzip der Halterhaftung, in Deutschland kann jedoch grundsätzlich nur der Fahrer belangt werden. Eine Ausnahme gilt aber beispielsweise für Parkverstöße: Hier nimmt auch das deutsche Recht den Halter in die Verantwortung.

Zuständig für die Vollstreckung ist das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn. Daher können Zahlungsaufforderungen von Inkassounternehmen gelassen ignoriert werden.

Das BfJ leitet die Vollstreckung nur dann ein, wenn der Bescheid aus dem Ausland eine deutsche Übersetzung enthält, die zumindest den wesentlichen Inhalt wiedergibt.

Geht es um einen Fall der Kfz-Halterhaftung, bei dem der Halter in Anspruch genommen werden soll, ohne jedoch für den Verkehrsverstoß verantwortlich zu sein, sollte er das dem BfJ unbedingt mitteilen.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Betreuung in den Ferien Wenn Olaf Scholz aufs Kind aufpasst

von Maik Heitmann

Ferien sind für berufstätige Eltern eine besondere Herausforderung, Das gilt jedenfalls dann, wenn die Kinder noch nicht alt genug sind, um auch mal eine gewisse Strecke allein zu Hause zu verbringen.

Was viele Eltern nicht wissen: Etliche Kostenpunkte der Kinderbetreuung können steuerlich geltend gemacht werden – auch außerhalb der Ferien. Aber nicht alles...

Grundsätzlich gilt, dass Kinderbetreuungskosten für das Jahr absetzbar sind, in dem sie bezahlt wurden. So dürfen pro Kalenderjahr bis zu zwei Drittel der Kosten als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Kostet beispielsweise die Kita 1.200 Euro im Jahr, so können 800 Euro steuerlich geltend gemacht werden.

Die Höchstgrenze dabei ist 4.000 Euro pro Kind im Haushalt – vor Vollendung des 14. Lebensjahres.

Für ältere Kinder und Volljährige kann der Abzug dann noch gestattet sein, wenn der Nachwuchs sich wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht selbst unterhalten kann.

Was ist absetzbar?

Zu den absetzbaren Aufwendungen gehören Kosten wie die Kita-Gebühr, Honorare für

Tagesmütter, Arbeitslöhne und sonstige Nebenkosten wie zum Beispiel Kosten für Inserate.

Auch die Taschengelder für Au-pair-Kräfte oder der Aufwand für die Verpflegung und Unterkunft für die Betreuer(innen) zählen dazu.

Es dürfen auch Kosten für Fahrten mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie an diese gezahlte Fahrgelder abgesetzt werden.

Fahrkosten einer selbstständigen betreuenden Person zum Haus des zu Betreuenden sind mit der Reisekostenpauschale oder den tatsächlichen Fahrkosten abzurechnen - bei einem Angestelltenverhältnis dagegen mit der Entfernungspauschale.

Auch wenn Angehörige, wie zum Beispiel die Großmutter, das Kind betreuen (und das ja meist unentgeltlich) können die Fahrkosten Berücksichtigung in der Steuererklärung finden.

Dazu hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg einen interessanten Fall zu entscheiden: Zwei Großmütter wechselten sich bei der Betreuung des Enkels in der Wohnung der Eltern des Kindes ab, ohne dafür bezahlt zu werden.

Die Eltern zogen die - den Omas erstatteten - Fahrkosten in Höhe von zwei Dritteln des Aufwandes vom steuerpflichtigen Einkommen ab.

Das Finanzamt, das diesen Aufwand als „familienintern und damit außerhalb der Rechtssphäre liegend“ ansah, wurde vom Gericht eines Besseren belehrt: Es sei un-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

erheblich, ob eine fremde Person für die Betreuungsleistung ein Honorar gefordert hätte. (AZ: 4 K 3278/11)

Nicht absetzbar

Mit dem Kindergeld abgegolten dagegen sind die eigenen Fahrkosten zur „Ablieferung“ und Abholung des Kindes vom Kindergarten oder die Verpflegungsaufwendungen und sonstige Sachleistungen für das Kind wie zum Beispiel Spielzeug oder Kinderbücher.

Es kann nur das abgesetzt werden, was per Rechnung oder Gebührenbescheid belegbar ist.

Ist die Betreuungsperson angestellt, so muss ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgelegt werden, bei Au-pairs der Au-pair-Vertrag. Eine Rechnung ist auch dann nötig, wenn nur Fahrkosten angefallen sind (siehe das „Oma-Modell“).

Die Leistung, der Zeitraum sowie Name und Anschrift der betreuenden Person oder Einrichtung müssen in der Rechnung oder im Vertrag aufgeführt werden.

Der Rechnungsbetrag, die Kita-Gebühr oder das Arbeitsentgelt muss überwiesen werden – Bares zählt nicht.

Betreuung durch Angehörige

Eigentlich selbstverständlich ist, dass Aufwendungen für eine familieninterne Betreuung den Fiskus nicht interessieren. So wird beispielsweise ein vom Vater an die Mutter gezahltes

Entgelt für die Betreuung nicht berücksichtigt, wenn die Familie mit dem gemeinsa-

men Kind in einem Haushalt lebt. Das gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften oder eingetragene Lebenspartnerschaften. Auch ohne Zusammenleben ist der Abzug der Betreuungskosten ausgeschlossen, wenn die betreuende Person das Kindergeld bezieht oder den Kinderfreibetrag auf der Steuerkarte eingetragen hat.

In Kürze: Was zählt – was nicht?

Berücksichtigt werden können insbesondere Aufwendungen für

- * die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen
- * den Besuch einer Vorschulklasse vor Eintritt in die Grundschule
- * die Beschäftigung von Babysittern, Kinderpflegern, Erzieherinnen oder Erziehern, Au-pairs und Haushaltshilfen (wenn die auch betreut)
- * die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner schulischen Hausaufgaben.

Nicht als Kinderbetreuung zählen und sind damit nicht abziehbar:

- * Aufwendungen für Unterricht (zum Beispiel Schulgeld) einschließlich Nachhilfe
- * Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes (zum Beispiel für das Mittagessen in der Übermittagsbetreuung einer Kita)
- * Kosten für eine Klassen- oder Jugendgruppenreise
- * Kosten für Kurse zur Erlernung besonderer Fähigkeiten (wie Musikunterricht oder Computerkurse)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Mehrere Jobs – mehrere Fallstricke? Auch im Minijob die Rentenleistungen erhalten

von Maik Heitmann

Mehrfachbeschäftigung. Ein Begriff, der noch gar nicht so lange in Mode ist. In den letzten Jahren ist die Zahl der Mehrfach- (oder: Multi-)Jobber stark gestiegen.

Es wird geschätzt, dass inzwischen rund 3,5 Millionen Menschen in Deutschland zwei oder mehr Arbeitsverhältnisse haben. Knapp 80 Prozent davon haben eine Hauptbeschäftigung und einen Minijob.

Eine Mehrfachbeschäftigung liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für mindestens zwei verschiedene Arbeitgeber tätig ist.

Wird beispielsweise im Betrieb und im Haushalt des Arbeitgebers gearbeitet, so ist das keine Mehrfachbeschäftigung.

Die Mehrfachbeschäftigung ist sowohl bei Voll- und Teilzeitjobs, als auch bei einer geringfügigen Beschäftigung – bei einem so genannten 450-Euro-Minijob – möglich.

Folgende Kombinationen sind beispielsweise denkbar:

- * Hauptbeschäftigung plus Nebenjob oder mehrere Nebenjobs.
- * Hauptbeschäftigung plus Nebenjob plus „kurzfristige Beschäftigung“.
- * Nur geringfügig entlohnte Beschäftigungen.
- * Hauptjob plus Selbstständigkeit.

Versicherungspflichtig oder -frei?

Bezogen auf die unterschiedlichen Sozialversicherungszweige hängt es von der Art und den finanziellen Ausmaßen der Mehrfachbeschäftigung ab, ob

Versicherungspflicht besteht oder nicht. Im Einzelnen beraten dazu die Firmenkunden-Servicestellen der Krankenkassen oder die Experten der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Deswegen an dieser Stelle nur plakativ die Sozialversicherung:

(*) Überschreitet ein Arbeitnehmer zum Beispiel durch mehrere 450-Euro-Jobs die 450-Euro-Grenze, werden die Jobs versicherungspflichtig.

(*) Arbeitet jemand neben einer versicherungspflichtigen Voll- oder Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber auf „450-Euro-Basis“, so ist dieser Job bezüglich der Arbeitslosenversicherung nicht versicherungspflichtig.

(*) Ein Minijob ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig - jedoch kann diese Pflicht „abgewählt“ werden.

Die Experten der Minijob-Zentrale raten davon aber ab. Schließlich geht es „nur“ um 3,6 Prozent Beitrag, die selbst aufzubringen sind.

Und die Befreiung bedeutet im Gegenzug den Verzicht auf Leistungen aus der Rentenversicherung. Zum Beispiel könnten dadurch Ansprüche auf eine Reha verloren gehen.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ein zweiter oder dritter 450-Euro-Minijob wird mit dem Haupteinkommen zusammengerechnet, hier kommt dann die Kranken- und Pflegeversicherung dazu.

Ausnahme:

Die Tätigkeit ist auf weniger als drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet. Solche „kurzfristige Beschäftigungen“ zählen nicht zur Mehrfachbeschäftigung dazu.

Arbeitsrecht

Will oder muss Frau oder Mann mehrere Jobs annehmen, sind damit auch weitere Anforderungen verbunden.

Der Organisationsaufwand wächst, da die Arbeitszeiten der Jobs zu koordinieren und die Fahrten zu den verschiedenen Arbeitsstätten zu planen sind.

Dabei ist zu beachten, dass die zulässige Höchstdauer bei der Arbeitszeit nicht überschritten wird.

Im Arbeitszeitgesetz steht eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 48 Stunden. Für die Einhaltung der Grenze ist grundsätzlich der Arbeitgeber zuständig.

Bei Mehrfachbeschäftigungen sollte deswegen der Arbeitnehmer seine verschiedenen Arbeitgeber über seine Jobs informieren.

Zwar gibt es in der Bundesrepublik eine allgemeine Berufswahlfreiheit, die grundsätzlich auch für Nebenjobs gilt.

Dennoch können Arbeits- oder Tarifvertrag diese Freiheit beschneiden. Grundsätzlich

kann ein Nebenjob zwar nicht verboten werden.

Der Arbeitgeber darf allerdings darauf bestehen, dass Nebenjobs die Leistung im Hauptjob nicht beeinträchtigen.

Kommt eine Frau zum Beispiel morgens übermüdet zum Hauptjob, weil sie nach Feierabend noch stundenlang kellnert, darf der Chef das Kellnern untersagen.

Dass für die Konkurrenz des Arbeitgebers nicht gearbeitet werden darf, versteht sich von selbst.

Als Arbeitnehmer reicht es, den verschiedenen Arbeitgebern die Informationen zur Meldung zur Sozialversicherung zu geben.

Die Personalabteilungen (in kleineren Betrieben der Steuerberater des Chefs) wissen dann meist, was damit zu tun ist.

Dazu gehören im Wesentlichen die Informationen über den Umfang und die Art der verschiedenen Arbeitsverhältnisse sowie die Versicherungsnummer.

Finanzamt

Bleibt noch der Fiskus: Bei der Steuererklärung helfen die Arbeitgeber im Regelfall nicht.

Da heißt es dann: Entweder selber machen, einen Lohnsteuerhilfeverein einschalten oder einen Steuerberater konsultieren.

Nur so viel: Grundsätzlich gilt, dass alle Einkommensarten angegeben werden müssen. Wer als Alleinstehender im Jahr 2019 ein steuerpflichtiges Einkommen

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

von bis zu 9.168 Euro (2020 steigt der Betrag auf 9.408 €) hat, muss keine Einkommensteuer zahlen. Verheirateten steht der doppelte Betrag zu. Nur das Einkommen, das den Grundfreibetrag übersteigt, ist steuerpflichtig.

Der Grundfreibetrag wird nach Sozialhilfe-recht ermittelt und soll das Existenzmini-mum für jeden sichern.

Festanstellung und Selbstständigkeit

Um Festanstellung und Selbstständigkeit kombinieren zu können, ist ein gutes Ver-hältnis zum Arbeitgeber von Vorteil. Denn der muss einer Reduktion der Arbeitszeit zustimmen. Eine ernsthafte freiberufliche Tätigkeit benötigt in der Regel mehr Zeit, als sie neben einem Vollzeitjob zur Verfü-gung stehen würde.

So muss zum Beispiel geklärt sein, ob die Arbeitszeit flexibel eingeteilt werden kann – oder fest.

Der Arbeitgeber muss die selbstständige Nebentätigkeit schriftlich genehmigen. Auch hier gilt, dass ein Anheuern bei der Konkurrenz tabu ist.

Gewerbsteuer: Für vorübergehende Vermarktung darf das Finanzamt nichts berechnen

Ein Reiseveranstalter (hier ging es um eine Firma, die Sportreisen verkauft), der Hotel-zimmer nicht selbst betreibt, sondern nur für eine bestimmte Zeit anmietet und weiter an den Kunden bringt, muss dafür keine Gewerbesteuer zahlen.

Das Finanzamt dürfe nicht von einem Mietverhältnis zwischen Reiseveranstalter und Hotelier ausgehen und keine Gewerbesteuer verlangen. Es liege kein Anlagevermögen wie bei einer echten Anmietung vor. (BFH, III R 22/16)

Steuerrecht: Bleibt ein elektronischer Brief unbemerkt stecken, gibt es "Wiedereinsetzung"

Bleibt ein elektronisch übermittelter Schriftsatz (hier ging es um einen Brief, den ein Rechtsanwalt an den Bundesfi-nanzhof per elektronischem Anwaltspost-fach - beA - versendet hat) wegen Sonder-zeichen auf dem justizinternen Server ste-cken, so ist eine daraus resultierende Fristversäumung unverschuldet.

Das gelte auch dann, wenn der Anwalt unzulässige Umlaute verwendet hat und die Nachricht deswegen auf dem Server in einen Bereich für Nachrichten mit unzu-lässigen Dateibezeichnungen verschoben wurde, auf den weder der BFH noch der Anwalt Zugriff haben.

Wurde der Absender weder auf die unzu-lässige Dateibezeichnung hingewiesen, noch darauf, dass der Schriftsatz nicht zu-gegangen war, sondern erhielt er sogar die Mitteilung, dass die Nachricht erfolgreich versandt wurde, so sei das Fristversäumnis nicht dem Anwalt zuzuschreiben.

Der BFH gewährte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“, denn der Brief sei rechtzeitig versandt worden.

Zwar wurde darauf hingewiesen, Umlaute und Sonderzeichen zu vermeiden, nicht aber darauf, was das für Folgen haben kann. (BFH, IX B 121/18)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Krankenversicherung: Gesetzliche dürfen nicht "wie" private auftreten

Gesetzliche Krankenkassen dürfen keine Einzelleistungen wie Auslandsbehandlung oder Zahnersatz gegen zusätzliche Prämien anbieten.

Das hat das Bundessozialgericht entschieden. Außerdem dürfen die Kassen nicht mit Vergünstigungen bei privaten Vorteilspartnern werben.

Zwar dürfen die Kassen - um den Wettbewerb untereinander zu erhöhen - Wahltarife auf Kostenerstattungsbasis anbieten (wobei die Patienten wie Privatversicherte in Vorleistung treten und später Geld von ihrer Krankenkasse erstattet bekommen).

Nicht jedoch ist es erlaubt, solche Kostenerstattungsmodelle auf Leistungen wie Ein- oder Zweibettzimmer im Krankenhaus, Zahnersatz, Auslandsbehandlung oder Brillen wie private Krankenkassen auszuweiten.

Zulässig seien Kostenerstattungswahltarife nur für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder für einzelne Segmente daraus wie zum Beispiel eine Zahnbehandlung. - Auch dürfe nicht mit Vergünstigungen bei privaten Vorteilspartnern geworben werden (hier ging es um Rabatte für Kochkurse, Bäder oder für Freizeitparks). (BSG, B 1 KR 34/18 R u. a.)

Steuerrecht: Rückstellungen für "übliche Arbeit" mindern nicht das Einkommen

Eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft kann die Kosten für die (10-jährige) Aufbewahrung von Mandantendaten und -Akten in einem Rechenzent-

rum nicht als Rückstellung werten, die einkommensmindernd wirkt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass es sich bei den Kosten um "ungewisse Verbindlichkeiten" handele, die nicht abgezogen werden können.

Die "Arbeitsergebnisse", die die Gesellschaft im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung als Steuerberaterin erstellt hat, sind mit der Zahlung des Honorars Eigentum des jeweiligen Mandanten geworden und mussten nicht "im Verantwortungsbereich" des Beraters aufbewahrt werden. (BFH, XI R 42/17)

Reiserecht: Champagner und Dessertwein gehören zum guten Essen dazu

Erfahren zwei Reisende knapp zwei Stunden vor dem geplanten Abflug aus Göteborg nach Düsseldorf, dass der Flug annulliert worden ist, und bietet ihnen das Luftfahrtunternehmen weder Hotel noch Verpflegung an, so können die beiden die Kosten für das selbstbeschaffte Hotel von der Airline erstattet verlangen.

Auch ein Restaurantbesuch ist von der Fluggesellschaft zu bezahlen - inklusive Champagner und Dessertwein.

Es sei allgemein bekannt, dass zu einem gelungenen Essen nicht nur der Verzehr begleitender Biere und/oder Weine gehört, sondern darüber hinaus auch der Genuss von Champagner und Dessertwein.

Deswegen seien auch diese Kosten angemessen. (AmG Düsseldorf, 27 C 257/18)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)